

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00592 vom 4. Oktober 2011

ZH Sozialversicherungsgericht, 2011-10-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.00592](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.00592)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00592 du 4 octobre 2011

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.00592 del 4 ottobre 2011

## Erwägungen

### E. 11

Dezember 2004 (Urk. 8/11) abzuweichen. Immerhin war der Beschwerdeführer in der Lage, nicht nur bis zum letzten Arbeitstag bei der Y.\_\_\_\_ AG (10. April 2002), sondern noch fast ein halbes Jahr (Juli 2002 bis Januar 2003) ohne krankheitsbedingte Ausfälle beim Z.\_\_\_\_ tätig zu sein, weshalb trotz allenfalls schleichendem Beginn seiner zur Invalidität führenden Krankheit nicht dargetan ist, dass er die Tätigkeit bei der Soreco AG wegen derselben verloren hat und diese entgegen den seinerzeitigen, nicht widersprochenen Angaben von Dr. D.\_\_\_\_ bereits vor Januar 2003 zu einer massgeblichen Arbeitsunfähigkeit geführt haben soll.

Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Soweit er unter Hinweis auf die im Jahre 1999 und 2001 erzielten höheren Einkommen geltend macht, er hätte bei guter Gesundheit einen überdurchschnittlichen Anstieg seines Grundlohnes sowie der Boni zu erwarten gehabt, so ist dies nicht mit dem notwendigen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit erstellt. Einerseits hängen Bonuszahlungen von wirtschaftlichen Gegebenheiten ab, die gerade auch in der Informatikbranche durchaus fluktuieren, andererseits zeigt der Stellenwechsel im Jahre 1999, dass der Beschwerdeführer die besser bezahlte Stelle nach zwei Monaten aus nicht gesundheitlichen Gründen ("weil es bei der Arbeit nicht so richtig funktioniert haben soll", Urk. 1 S. 8) wieder aufgab. Aus diesen Gründen kann das Valideneinkommen nicht gestützt auf die maximalen Jahreseinkommen (bzw. Bonuszahlungen) bestimmt werden. Unter diesen Umständen ist davon auszugehen, dass er ohne Eintritt des Gesundheitsschadens weiterhin die angestammte Tätigkeit beim Z.\_\_\_\_ ausgeübt hätte. Es ist damit auch nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin auf die zuletzt beim Z.\_\_\_\_ erzielten Einkommen von Fr. 105'300.-- (Basis 2003; Arbeitgeberfragebogen vom 5. Januar 2005, Urk. 8/13; vgl. Urk. 8/17/3) abgestellt hat.

4.2 Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Ä Desweiteren bringt der Beschwerdeführer vor, es seien die Nominallohnentwicklungen in der Informatikbranche heranzuziehen, welche über dem durchschnittlichen Nominallohnindex liegen. Dem kann gefolgt werden, weil die branchenspezifisch zu erwartende Lohnentwicklung eine präzisere Festlegung des Valideneinkommens erlauben. Die branchen- und geschlechtsspezifische Lohnentwicklung betrug (Index 1993=100) im Jahre 2003 117,3 Punkte, im Jahre 2008 128,1 Punkte, im Jahre 2009 130,5 Punkte und im Jahre 2010 131,0 Punkte (Bundesamt für Statistik, Schweizerische Lohnindex aufgrund der Daten der Sammelstelle für die Statistik der Unfallversicherung, Nominallohnindex, Männer, 2002-2010, Tabelle T1.1.93\_I, Abschnitt J,K). Dies ergibt für die hier zu beurteilende Periode 2008 bis 2010 ein Valideneinkommen von Fr. 114'995.15 (2008), Fr. 117'149.60 (2009) und Fr. 118'406.40

(2010).

4.3. Diese Valideneinkommen sind die unbestrittenen, in allen Teilen korrekt berechneten (Urk. 8/70/3-4, vgl. hierzu Urteil des Bundesgerichts 9C\_226/2011 vom 15. Juli 2011) anrechenbaren Invalideneinkommen von Fr. 71'150.75 (2008), Fr. 73'539.55 (2009) und Fr. 74'731.40 (2010) gegenüber zu stellen, was einen Invaliditätsgrad von 38,13 % (2008), 37,23 % (2009) und 36,89 % (2010) ergibt.

4.4. Die Invaliditätsbemessung der Beschwerdegegnerin erweist sich daher als rechters. Seit Aufnahme der Berufstätigkeit als vollzeitlicher Bademeister am 1. Dezember 2007 (Urk. 8/57) erzielte der Beschwerdeführer ein anrechenbares rentenausschliessendes Erwerbseinkommen, welches drei Monate nach Aufnahme dieser Tätigkeit (1. März 2008) zur Aufhebung der Rente führte.

4.4. Ebenfalls zu Recht stellte die Beschwerdegegnerin eine Meldepflichtverletzung fest. Es wird denn auch in keiner Weise dargetan, weshalb der Beschwerdeführer entgegen dem klaren Hinweis in der Rentenverfugung (Urk. 8/32/2 und Urk. 8/32/4) die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit als Bademeister nicht hätte melden sollen. Selbst wenn seine Bemerkung im Revisionsfragebogen vom 27. April 2010 zutreffen würde, wonach die Viertelsrente nur gerade einen geringen Anteil des invaliditätsbedingten Erwerbsausfalls (Lohneinbusse als Bademeister im Vergleich zum Informatiker) decke (Urk. 8/54/3), würde dies die Unterlassung nicht rechtfertigen. Die Aufnahme einer neuen Tätigkeit ist ungeachtet ihrer allfälligen Auswirkungen zu melden, weil es Sache der Beschwerdegegnerin ist, die Invaliditätsbemessung den neuen erwerblichen Verhältnissen anzupassen und die entsprechende Berechnung in Anwendung der massgebenden Rechtsnormen vorzunehmen.

5. Die Beschwerde wird abgewiesen.

5.1. Nach diesen Erwägungen steht fest, dass seit 2008 kein rentenbegründender Invaliditätsgrad mehr ausgewiesen ist und die seit Januar 2004 ausbezahlte Viertelsrente infolge Meldepflichtverletzung rückwirkend auf den Zeitpunkt März 2008 (drei Monate nach Antritt der unbefristeten Stelle als Bademeister per 1. Dezember 2007; Urk. 8/57) aufzuheben ist. Dies führt zur Abweisung der Beschwerde.

5.2. Da es um die Bewilligung oder Verweigerung von Versicherungsleistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG in der seit dem 1. Juli 2006 in Kraft stehenden Fassung) und auf Fr. 600.-- anzusetzen. Entsprechend dem Ausgang des Verfahrens sind sie dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Gerichtskosten von Fr. 600.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt.

3. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsdienst Integration Handicap

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle
- Bundesamt für Sozialversicherungen

sowie an:

- Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der Rechtskraft)

4. Gegen diese Entscheidung kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.